



Thomas Anselm

Dipl.-Betriebswirt (FH) · Steuerberater

77955 Ettenheim · Pfarrer-Weber-Weg 1
Tel. 0 78 22/8 61 24-0 · Fax 0 78 22/8 61 24-29
E-Mail: steuerbuero@anselm-stb.de

Informationsbrief

Dezember 2017

Inhalt

- 1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
- 2 Aufwendungen für beschädigte Wohnung keine anschaffungsnahen Herstellungskosten
- 3 Tarifierlastungen und höhere Kindervergünstigungen ab 2018
- 4 Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei selbstgenutzter Ferienwohnung
- 5 Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs
- 6 Studium im Alter: Erwerbsbedingt oder privat veranlasst?
- 7 Eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen für eine GmbH
- 8 Kosten für das „Vorhalten“ einer Wohnung aus beruflichen Gründen als Werbungskosten

Allgemeine Steuerzahlungstermine im Dezember

Fälligkeit ¹	Ende der Schonfrist
Mo. 11. 12. ² Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	14. 12.
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	14. 12.
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	14. 12.
Umsatzsteuer ⁴	14. 12.

Die 3-tägige Schonfrist gilt nur bei Überweisungen; maßgebend ist die Gutschrift auf dem Konto der Finanzbehörde. Dagegen muss bei Scheckzahlung der Scheck spätestens 3 Tage vor dem Fälligkeitstermin eingereicht werden.

1 Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres

Die Verpflichtung zur Inventur⁵ ergibt sich aus den §§ 240 und 241a Handelsgesetzbuch sowie aus den §§ 140 und 141 Abgabenordnung. Nach diesen Vorschriften sind Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen. Eine Inventur ist danach nur erforderlich, wenn bilanziert wird. Die ordnungsgemäße Inventur ist eine Voraussetzung für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung. Bei nicht ordnungsmäßiger Buchführung kann das Finanzamt den Gewinn teilweise oder vollständig schätzen.

Das Inventar muss die Überprüfung der Mengen und der angesetzten Werte ermöglichen. Es ist daher notwendig, dass über jeden Posten im Inventar folgende Angaben enthalten sind:

- die Menge (Maß, Zahl, Gewicht)
- die verständliche Bezeichnung der Vermögensgegenstände (Art, Größe, Artikel-Nummer)
- der Wert der Maßeinheit

Zur Unterstützung der Inventurarbeiten sind Hinweise in der beigelegten **Anlage** zusammengefasst.

- 1 Lohnsteuer-**Anmeldungen** bzw. Umsatzsteuer-**Voranmeldungen** müssen bis zum Fälligkeitstag abgegeben werden, da sonst Verspätungszuschläge entstehen können.
- 2 Die Fälligkeit verschiebt sich auf den 11. 12., weil der 10. 12. ein Sonntag ist.
- 3 Für den abgelaufenen Monat.

- 4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.
- 5 In der Regel findet die Inventur „am“ 31. Dezember statt. Für Unternehmen, die ein vom Kalenderjahr abweichendes Wirtschaftsjahr haben, gelten die Ausführungen sinngemäß für den jeweiligen Bilanzstichtag.



2 Aufwendungen für beschädigte Wohnung keine anschaffungsnahe Herstellungskosten

Wenn ein Mieter die Wohnung erheblich beschädigt, bleibt dem Vermieter häufig nichts anderes übrig, als die Wohnung auf eigene Kosten wieder instand zu setzen. Bisher war nicht geklärt, ob dem Vermieter hier ggf. ein Sofortabzug als Werbungskosten versagt wird, wenn die Kosten für Instandhaltung und Renovierung (ohne Umsatzsteuer) innerhalb von drei Jahren nach Anschaffung entstehen und diese 15 % der Anschaffungskosten des Gebäudes übersteigen (sog. anschaffungsnahe Herstellungskosten; § 6 Abs. 1 Nr. 1a EStG).

Der Bundesfinanzhof⁶ hat nun in einem aktuellen Urteil entschieden, dass entsprechende Kosten – sofern der Schaden **nach** der **Anschaffung** verursacht wurde – nicht in die anschaffungsnahe Herstellungskosten einzubeziehen sind. Im Streitfall verursachte der Mieter Schäden wie eingeschlagene Scheiben an Türen, Schimmelbefall an Wänden und zerstörte Bodenfliesen; ein Rohrbruch im Badezimmer wurde nicht gemeldet.

Die Kosten zur Beseitigung von Schäden, die nachweislich erst zu einem späteren Zeitpunkt durch das schuldhafte Handeln des Mieters verursacht worden sind, können als sog. **Erhaltungsaufwand** und damit als Werbungskosten sofort abgezogen werden.

3 Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen ab 2018

Im Dezember 2016 wurden Steuerentlastungen für 2017 und 2018 gesetzlich festgelegt.⁷ Ab 2018 ergeben sich folgende Änderungen:

	2017	ab 2018
Grundfreibetrag		
Alleinstehende (Einzelveranlagung)	8.820 €	9.000 €
Ehepartner (Zusammenveranlagung)	17.640 €	18.000 €
Kinderfreibetrag	4.716 €	4.788 €
(der Freibetrag für Betreuungs-, Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 2.640 €)		
Unterhaltshöchstbetrag	8.820 €	9.000 €

Im Rahmen des Abbaus der sog. kalten Progression werden darüber hinaus auch für 2018 die Grenzwerte des progressiven **Steuertarifs** um eine geschätzte Inflationsrate erhöht, was zu geringen Steuerentlastungen führt. Ein Alleinstehender kann durch die Tarifänderung bis zu 273 Euro Einkommensteuer im Jahr einsparen – allerdings erst ab einem zu versteuernden Einkommen von 260.533 Euro.

Das **Kindergeld** wird 2018 um monatlich 2 Euro pro Kind erhöht.

4 Kein steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn bei selbstgenutzter Ferienwohnung

Liegen zwischen dem Kauf und dem Verkauf eines Grundstücks nicht mehr als zehn Jahre, ist ein eventueller Veräußerungsgewinn als privates Veräußerungsgeschäft steuerpflichtig (§ 23 Abs. 1 Nr. 1 EStG). Ausgenommen sind hier lediglich Veräußerungen von Grundstücken, die im Jahr der Veräußerung und in den beiden vorangegangenen Jahren (bei kürzerer Besitzdauer: ausschließlich) zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurden.

Fraglich war, ob die Veräußerung einer Wohnung innerhalb von zehn Jahren auch dann steuerfrei bleibt, wenn die Wohnung nicht dauernd und durchgängig zu eigenen Wohnzwecken genutzt wurde, wie dies bei einer Zweit- oder Ferienwohnung regelmäßig der Fall ist. Das hat der Bundesfinanzhof⁸ jetzt positiv entschieden. Danach muss eine Wohnung nicht das ganze Jahr tatsächlich zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden. Es reicht aus, wenn die Wohnung in der übrigen Zeit als Wohnung zur Verfügung steht, also genutzt werden könnte.

Die Möglichkeit der Selbstnutzung muss über einen zusammenhängenden Zeitraum von drei Kalenderjahren erfüllt sein, wobei nur im mittleren Kalenderjahr eine ganzjährige Nutzungsmöglichkeit gegeben sein muss.

⁶ Urteil vom 19. Mai 2017 IX R 6/16.

⁷ Art. 8 und 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BStBl 2017 I S. 5).

⁸ Urteil vom 27. Juni 2017 IX R 37/16; zur anderslautenden Entscheidung der Vorinstanz siehe Informationsbrief Juli 2017 Nr. 7.

Die Veräußerung einer Ferienwohnung ist damit auch dann steuerfrei, wenn sie innerhalb von zehn Jahren nach der Anschaffung erfolgt. Dies gilt allerdings nicht für vermietete Ferienwohnungen, weil diese regelmäßig nicht als Wohnung „zur Verfügung stehen“.

5 Versorgungsleistungen im Zusammenhang mit der Übertragung eines Betriebs

Insbesondere im Zusammenhang mit der Übertragung von Vermögen auf Angehörige (z. B. Kinder) im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge werden wiederkehrende Leistungen zugunsten der bisherigen Eigentümer (Eltern) vereinbart. Wurden entsprechende Verträge nach 2007⁹ geschlossen, können derartige Versorgungsleistungen dann vom Übernehmer in voller Höhe als Sonderausgaben berücksichtigt werden, wenn es sich bei dem übertragenen Vermögen um Betriebsvermögen handelt. Dazu gehören auch Anteile an Personenunternehmen oder ein mindestens **50 %iger** Anteil an einer **GmbH**.¹⁰

Der Bundesfinanzhof¹¹ hat jetzt die gesetzliche Regelung und die Praxis der Finanzverwaltung¹² bestätigt, wonach Versorgungsleistungen bei Übertragung von GmbH-Anteilen nur dann begünstigt sind, wenn der Übernehmer der Anteile die **Geschäftsführung** der Gesellschaft vom Übergeber **übernimmt**; ein Sonderausgabenabzug kommt jedoch **nicht** in Betracht, wenn der Übergeber nach der Übertragung der Anteile weiterhin (Mit-)Geschäftsführer bleibt, wenn auch nur für eine Übergangszeit.

Beispiel:

V ist Alleingesellschafter und Geschäftsführer der X-GmbH. Er überträgt zum 1. Januar **01** 50 % der GmbH-Anteile gegen eine lebenslange Versorgungsrente (in Höhe von 1.000 € monatlich) auf seinen Sohn S. S wird zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Anfang **05** überträgt V den restlichen Anteil von 50 % auf S (gegen Erhöhung der Versorgungsrente um weitere 1.500 € monatlich); V zieht sich vollständig aus der Geschäftsführung zurück.

Im Beispielsfall können die Versorgungsleistungen erst ab dem Jahr **05** in Höhe von 1.500 Euro monatlich berücksichtigt werden, weil S erst ab diesem Zeitpunkt die Geschäftsführung (von V) übernommen hat. Die Übertragung ist nur begünstigt, wenn und solange der Übernehmer (S) eine Geschäftsführungstätigkeit für die erworbene Gesellschaft ausübt. Voraussetzung ist jedoch stets, dass der Übergeber (V) seine Geschäftsführungstätigkeit insgesamt aufgibt. Da dies in **01** (noch) nicht der Fall war, scheidet ein Sonderausgabenabzug für die seitdem gezahlten Versorgungsleistungen in Höhe von 1.000 Euro monatlich aus.¹²

6 Studium im Alter: Erwerbsbedingt oder privat veranlasst?

Bei Aufnahme eines Studiums im Alter bzw. im Ruhestand liegt regelmäßig die für einen Werbungskostenabzug erforderliche Erstausbildung nach § 9 Abs. 6 EStG vor. Für den Abzug als vorweggenommene Werbungskosten bzw. Betriebsausgaben ist jedoch zusätzlich ein ausreichender wirtschaftlicher Zusammenhang mit künftigen Einnahmen nachzuweisen; dies gilt auch für den Sonderausgabenabzug nach § 10 Abs. 1 Nr. 7 EStG. Es muss daher tatsächlich beabsichtigt sein, eine Erwerbsgrundlage zu schaffen oder zu erhalten, andernfalls sind die Kosten der privaten Lebensführung zuzuordnen und damit steuerlich nicht zu berücksichtigen.

Das Finanzgericht Schleswig-Holstein¹³ hat aktuell die steuerliche Abzugsfähigkeit von Aufwendungen für ein Studium im altersbedingten Ruhestand verneint.

Beispiel:

Seiner privaten Leidenschaft folgend nimmt A mit 63 Jahren ein Studium der Theaterwissenschaften auf und schließt das Bachelorstudium ab. Der Masterabschluss erfolgt voraussichtlich im Alter von 74 Jahren, sodass ein Berufseinstieg bei nachfolgender Hospitation frühestens mit 75 Jahren erwartet werden kann. Eine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufnahme einer Tätigkeit besteht nicht, weil ausreichende Einkünfte zur Verfügung stehen.

Das Gericht versagte die steuerliche Berücksichtigung der Aufwendungen im Hinblick auf das Alter, insbesondere bei einem möglichen Berufseinstieg, die Dauer des Studiums und dass keine wirtschaftliche Notwendigkeit zur Aufnahme einer Tätigkeit besteht.

Sollte tatsächlich nachfolgend eine Tätigkeit aufgenommen werden (z. B. als freiberuflicher Theaterkritiker mit Gewinnerzielungsabsicht), wären allerdings die Einkünfte – unabhängig vom versagten Abzug der Ausbildungskosten – zu versteuern.

9 Zur Regelung bei **Altverträgen** siehe § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG a. F. i. V. m. § 52 Abs. 18 EStG a. F.

10 Siehe § 10 Abs. 1a Nr. 2 EStG.

11 Urteil vom 20. März 2017 X R 35/16 (BStBl 2017 II S. 985).

12 Vgl. hierzu BMF-Schreiben vom 11. März 2010 – IV C 3 – S 2221/09/10004 (BStBl 2010 I S. 227), Rz. 15 bis 20.

13 Urteil vom 16. Mai 2017 4 K 41/16 (EFG 2017 S. 1422).

7 Eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen für eine GmbH

Werden Anteile an einer GmbH veräußert, werden der Verkaufserlös und die Anschaffungskosten der Beteiligung (i. W. das Stammkapital) gegenübergestellt. Übersteigt der Erlös die Anschaffungskosten, ergibt sich regelmäßig ein steuerpflichtiger Gewinn; beträgt die Beteiligungsquote mindestens 1 %, unterliegt der Gewinn regelmäßig dem Teileinkünfteverfahren. Erreicht der Veräußerungserlös nicht die Höhe der Anschaffungskosten, entsteht ein Verlust, der ggf. mit anderen Einkünften verrechnet werden kann. Ähnliche Regelungen bestehen bei Auflösung der Gesellschaft. Die Höhe der Anschaffungskosten hat somit Einfluss auf die steuerlichen Auswirkungen.

Für den Fall, dass die GmbH in eine wirtschaftliche Krise gerät und der Gesellschafter im Insolvenzverfahren Finanzierungshilfen in Form von Darlehen zur Verfügung stellt oder für Bürgschaften in Anspruch genommen wird, wurde bislang der Wert des Darlehens als **nachträgliche** Anschaffungskosten im Rahmen des § 17 EStG behandelt, wenn die Darlehensgewährung gesellschaftsrechtlich veranlasst war. Davon gingen Rechtsprechung und Finanzverwaltung¹⁴ regelmäßig aus, wenn die Rückzahlung des Darlehens derart gefährdet war, dass ein Fremder das Risiko einer Kreditgewährung in der Krise nicht eingegangen wäre. Entsprechendes galt für vorher gewährte Darlehen, die nach Eintritt der Krise „stehen gelassen“ wurden.

Dieser Beurteilung ist jetzt der Bundesfinanzhof¹⁵ entgegengetreten. Das Gericht weist darauf hin, dass für derartige eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen seit einer Gesetzesänderung vor einigen Jahren **keine** gesellschaftsrechtliche Kapitalbindung mehr eintritt. Infolgedessen könnten entsprechende Darlehen auch **steuerlich nicht** mehr als nachträgliche Anschaffungskosten behandelt werden.

Das Urteil ist für Betroffene nachteilig. Es bedeutet, dass Aufwendungen des Gesellschafters aus einer Inanspruchnahme für Verbindlichkeiten der Gesellschaft im Insolvenzverfahren weder einen etwaigen Veräußerungs- bzw. Auflösungsgewinn mindern, noch einen entsprechenden verrechenbaren Veräußerungsverlust im Sinne des § 17 EStG erhöhen.

Das Gericht hat jedoch in diesem Zusammenhang eine Vertrauensschutzregelung getroffen: Wurden eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen bis zum **27. September 2017** (Tag der Veröffentlichung des Urteils) geleistet oder wurde eine Finanzierungshilfe bis zu diesem Zeitpunkt eigenkapitalersetzend, können diese Vorgänge noch nach den bisherigen Grundsätzen behandelt werden.

8 Kosten für das „Vorhalten“ einer Wohnung aus beruflichen Gründen als Werbungskosten

Aufwendungen für eine selbstgenutzte Wohnung können regelmäßig nur dann als Werbungskosten steuerlich geltend gemacht werden, wenn ein Arbeitnehmer neben seinem eigenen (Familien-)Hausstand zusätzlich am Beschäftigungsort eine Wohnung unterhält, diese auch nutzt und eine beruflich veranlasste doppelte Haushaltsführung¹⁶ vorliegt.

Das Finanzgericht Berlin-Brandenburg¹⁷ hat jetzt entschieden, dass auch das bloße Vorhalten einer (ungenutzten) Wohnung am **zukünftigen** Beschäftigungsort zu Werbungskosten führen kann, wenn das Vorhalten ausschließlich aus **beruflichen** Gründen erfolgt.

Im Streitfall unterhielt eine Arbeitnehmerin eine Zweitwohnung am Beschäftigungsort. Während der Elternzeit wohnte sie mit ihrem Lebensgefährten ausschließlich am Lebensmittelpunkt in einer anderen Stadt, behielt aber die ungenutzte Mietwohnung am ursprünglichen Beschäftigungsort bei. Nach dem Ende der Elternzeit plante die Arbeitnehmerin, wieder die bisherige Vollzeitstelle anzutreten und die Zweitwohnung dort wieder zu nutzen.

Das Gericht hat den Abzug von Werbungskosten für die Zweitwohnung anerkannt, aber auch klargestellt, dass private Gründe für das Vorhalten der Wohnung ausgeschlossen sein müssen. Ausschlaggebend im Urteilsfall war der Umstand, dass die Arbeitnehmerin nicht lediglich eine vage Aussicht auf ein Arbeitsverhältnis hatte oder gar nur die Absicht, sich dort zu bewerben, sondern ein **unbefristetes ungekündigtes** Arbeitsverhältnis vorlag, das lediglich durch Mutterschutz und Elternzeit unterbrochen war. Für die berufliche Veranlassung sprach auch, dass letztlich die Zweitwohnung in **unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang** mit der Begründung eines (neuen) Arbeitsverhältnisses in einer anderen Stadt gekündigt wurde.

Nach Auffassung des Finanzgerichts handelt es sich bei den Aufwendungen für die Zweitwohnung zwar nicht um eine doppelte Haushaltsführung, aber um abzugsfähige (Werbungs-)Kosten für das „Vorhalten einer Wohnung aus ausschließlich beruflichen Gründen“.

14 Siehe hierzu BMF-Schreiben vom 21. Oktober 2010 – IV C 6 – S 2244/08/10001 (BStBl 2010 I S. 832).

15 Urteil vom 11. Juli 2017 IX R 36/15.

16 Siehe dazu § 9 Abs. 1 Nr. 5 EStG.

17 Urteil vom 1. Juni 2017 3 K 3278/14; gegen die Entscheidung wurde Nichtzulassungsbeschwerde eingelegt (Az. des BFH: VI B 69/17).

Inventur-Hinweise 2017

1 Erstellung des Inventars

Voraussetzung für die Aufstellung der Bilanz ist die Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände (Inventar). Insbesondere die Erfassung des **Vorratsvermögens** (Bilanzpositionen: Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, unfertige und fertige Erzeugnisse, Waren) erfordert grundsätzlich eine **körperliche Bestandsaufnahme** (Inventur).

Das Vorratsvermögen kann auch mit Hilfe anerkannter mathematisch-statistischer Methoden aufgrund von **Stichproben** ermittelt werden, wenn das Ergebnis dem einer körperlichen Bestandsaufnahme gleichkommt (§ 241 Abs. 1 HGB). Als weitere Inventurerleichterungen kommen die Gruppenbewertung (siehe Tz. 6.1) und der Festwert (siehe Tz. 6.2) in Betracht.

2 Zeitpunkt der Inventur

2.1 Zeitnahe Inventur: Eine ordnungsgemäße Bestandsaufnahme ist regelmäßig am **Bilanzstichtag** oder innerhalb von **10 Tagen** vor oder nach dem Bilanzstichtag durchzuführen. Bestandsveränderungen zwischen dem Tag der Bestandsaufnahme und dem Bilanzstichtag sind dabei zu berücksichtigen.

2.2 Zeitverschobene Inventur: Die körperliche Bestandsaufnahme kann an einem Tag innerhalb der letzten **drei Monate vor** oder der ersten **zwei Monate nach** dem Bilanzstichtag durchgeführt werden, wenn durch ein Fortschreibungs- oder Rückrechnungsverfahren die ordnungsmäßige Bewertung zum Bilanzstichtag sichergestellt ist. Die Fortschreibung kann nach der folgenden Methode vorgenommen werden, wenn die Zusammensetzung des Warenbestands am Bilanzstichtag nicht wesentlich von der Zusammensetzung am Inventurstichtag abweicht:

Körperliche Inventur 30. November ¹	220.000 €
+ Wareneingang 1. bis 31. Dezember	70.000 €
× Wareneinsatz ² 1. bis 31. Dezember	90.000 €
Inventur-/Bilanzwert 31. Dezember	200.000 €

Es ist auch zulässig, Teile des Warenbestands am Bilanzstichtag und andere Teile im Wege der Fortschreibung bzw. Rückrechnung zu erfassen. Bei Vermögensgegenständen mit hohem Wert, hohem Schwund oder Gegenständen, die starken Preisschwankungen unterliegen, ist eine zeitverschobene Inventur regelmäßig **nicht** anwendbar. Vgl. dazu auch R 5.3 Abs. 2 und 3 EStR.

2.3 Permanente Inventur: Eine Bestandsaufnahme kann auch aufgrund einer permanenten Inventur erfolgen; hierbei kann der Bestand für den Bilanzstichtag nach Art und Menge anhand von Lagerbüchern

(z. B. EDV-unterstützte Lagerverwaltung) festgestellt werden. Dabei ist allerdings mindestens **einmal** im Wirtschaftsjahr der Buchbestand durch körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Wegen der weiteren Voraussetzungen vgl. H 5.3 „Permanente Inventur“ EStH. Eine permanente Inventur wird regelmäßig nicht anerkannt bei Vermögensgegenständen von hohem Wert, mit hohem Schwund oder bei hohen Mengendifferenzen (R 5.3 Abs. 3 EStR).

3 Umfang der Inventur

Das **Inventar** (Bestandsverzeichnis) muss den Nachweis ermöglichen, dass die Vermögensgegenstände **vollständig** aufgenommen worden sind. In diesem Zusammenhang ist auf Folgendes hinzuweisen:

3.1 Hilfs- und Betriebsstoffe, Verpackung usw.: Auch Hilfs- und Betriebsstoffe sind aufzunehmen. Hilfsstoff ist z. B. der Leim bei der Möbelherstellung. Betriebsstoffe sind z. B. Heizmaterial sowie Benzin und Öl für Kraftfahrzeuge. Im Allgemeinen genügt es, wenn sie mit einem angemessenen **geschätzten** Wert erfasst werden (vgl. dazu auch Tz. 6).

Eine genaue Bestandsaufnahme ist aber auch für Hilfs- und Betriebsstoffe und Verpackungsmaterial erforderlich, wenn es sich entweder um erhebliche Werte handelt oder wenn die Bestände an den Bilanzstichtagen wesentlich schwanken.

3.2 Unfertige und fertige Erzeugnisse: Aus den Inventur-Unterlagen muss erkennbar sein, wie die Bewertung der unfertigen und fertigen Erzeugnisse erfolgte, d. h., die Ermittlung der Herstellungskosten ist leicht nachprüfbar und nachweisbar – ggf. durch Hinweise auf Arbeitszettel oder Kalkulationsunterlagen – zu belegen. Bei den unfertigen Erzeugnissen sollte der Fertigungsgrad angegeben werden. Vgl. auch R 6.3 EStR.

3.3 „Schwimmende Waren“: Unterwegs befindliche Waren sind ebenfalls bestandsmäßig zu erfassen, wenn sie wirtschaftlich zum Vermögen gehören (z. B. durch Erhalt des Konnossements oder des Auslieferungsscheins).³ Lagern eigene Waren in fremden Räumen (z. B. bei Spediteuren), ist eine Bestandsaufnahme vom Lagerhalter anzufordern.

3.4 Kommissionswaren: Kommissionswaren sind keine eigenen Waren und daher nicht als Eigenbestand aufzunehmen. Andererseits sind eigene Waren, die den Kunden als Kommissionswaren überlassen worden sind, als Eigenbestand zu erfassen (ggf. sind Bestandsnachweise von Kunden anzufordern).

3.5 Minderwertige Waren: Minderwertige und wertlose Waren sind ebenfalls bestandsmäßig aufzunehmen. Die Bewertung kann dann ggf. mit 0 Euro erfolgen.

¹ Alle Wertangaben ohne Umsatzsteuer, die grundsätzlich nicht zu den Anschaffungs- oder Herstellungskosten gehört (vgl. § 9b EStG).

² Der Wareneinsatz kann nach R 5.3 Abs. 2 Satz 9 EStR aus dem Umsatz abzüglich des durchschnittlichen Rohgewinns ermittelt werden.

³ BFH-Urteil vom 3. August 1988 I R 157/84 (BStBl 1989 II S. 21).

4 Bewegliches Anlagevermögen

4.1 In das **Bestandsverzeichnis** müssen grundsätzlich sämtliche beweglichen Gegenstände des Anlagevermögens aufgenommen werden, auch wenn sie bereits abgeschrieben sind. Zu den Ausnahmen siehe Tz. 4.2 und 6.2.

Auf die körperliche Bestandsaufnahme kann verzichtet werden, wenn ein besonderes **Anlagenverzeichnis** (Anlagekartei) geführt wird. Darin ist jeder Zu- und Abgang laufend einzutragen (vgl. R 5.4 Abs. 4 EStR).

4.2 Sofort abzugsfähige **geringwertige Wirtschaftsgüter** müssen in einem besonderen, laufend zu führenden Verzeichnis bzw. auf einem besonderen Konto erfasst werden, wenn die Anschaffungs-/Herstellungskosten mehr als 150 Euro⁴ und nicht mehr als 410 Euro⁴ betragen.⁵

Für Wirtschaftsgüter zwischen 150 Euro⁴ und 1.000 Euro,⁴ die in den **Sammelposten** aufgenommen werden, bestehen – abgesehen von der Erfassung des Zugangs – keine besonderen Aufzeichnungspflichten; sie müssen auch nicht in ein Inventar aufgenommen werden.⁶

4.3 Leasinggegenstände sind im Anlagenverzeichnis zu erfassen, wenn sie dem Leasingnehmer zuzurechnen sind (z. B., wenn die Grundmietzeit weniger als 40 % oder mehr als 90 % der Nutzungsdauer beträgt oder bei Leasingverträgen mit Kaufoption).

5 Forderungen und Verbindlichkeiten

Zur Inventur gehört auch die Aufnahme sämtlicher Forderungen und Verbindlichkeiten, also die Erstellung von **Saldenlisten** für Schuldner und Gläubiger. Auch Besitz- und Schuldwechsel sind einzeln zu erfassen. Die Saldenlisten sind anhand der Kontokorrentkonten getrennt nach Forderungen und Verbindlichkeiten aufzustellen.

6 Bewertungsverfahren

6.1 Einzelbewertung – Gruppenbewertung: Grundsätzlich sind bei der Inventur die Vermögensgegenstände **einzeln** zu erfassen und entsprechend zu bewerten (§ 240 Abs. 1 HGB).

Soweit es den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung entspricht, können jedoch **gleichartige** Vermögensgegenstände des Vorratsvermögens sowie andere gleichartige oder annähernd gleichartige bewegliche Vermögensgegenstände jeweils zu einer Gruppe zusammengefasst werden (**Gruppenbewertung** nach § 240 Abs. 4 HGB, siehe auch R 6.8 Abs. 4 EStR).

Als vereinfachte Bewertungsverfahren kommen die **Durchschnittsbewertung** oder ein **Verbrauchsfolgeverfahren**, wie z. B. bei Vorräten in der Textil- oder Zigarettenindustrie (sog. Lifo-Verfahren; R 6.9 EStR) in Betracht.

⁴ Beträge ohne Umsatzsteuer, unabhängig davon, ob ein Vorsteuerabzug möglich ist.

⁵ Siehe § 6 Abs. 2 Satz 4 EStG. Zu den Änderungen **ab 2018** siehe Informationsbrief November 2017 Nr. 2.

⁶ Siehe auch BMF-Schreiben vom 30. September 2010 – IV C 6 – S 2180/09/10001 (BStBl 2010 I S. 755), Rz. 9 ff.

6.2 Festwerte: Vermögensgegenstände des **Sachanlagevermögens** sowie **Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe** (ausgenommen die unter Tz. 4.2 genannten Wirtschaftsgüter) können, wenn sie regelmäßig ersetzt werden und ihr Gesamtwert für das Unternehmen von nachrangiger Bedeutung⁷ ist, mit einer gleichbleibenden Menge und einem gleichbleibenden Wert angesetzt werden, sofern ihr Bestand in seiner Größe, seinem Wert und seiner Zusammensetzung nur geringen Veränderungen unterliegt (**Festbewertung** nach § 240 Abs. 3 HGB). Diese Art der Bewertung kommt z. B. bei Werkzeugen, Flaschen, Fässern, Verpackungsmaterial in Betracht.

Die durch Festwerte erfassten Gegenstände sind regelmäßig nur an **jedem dritten** Bilanzstichtag aufzunehmen; für Gegenstände des **beweglichen** Anlagevermögens ist spätestens an jedem fünften Bilanzstichtag eine körperliche Bestandsaufnahme vorzunehmen. Wird dabei ein um mehr als 10 % höherer Wert ermittelt, ist dieser neue Wert maßgebend (vgl. R 5.4 Abs. 3 EStR).

7 Durchführung der Inventur

Bei der körperlichen Inventur werden die vorhandenen Vermögensgegenstände physisch aufgenommen. Für die jeweiligen Aufnahmeorte (z. B. Lager, Verkaufsräume, Werkstatt) sind Inventurteams mit jeweils einem Zähler und einem Schreiber zu bilden.

Für die Bestandsaufnahme gilt insbesondere:

- Die Aufnahme der Bestände erfolgt in örtlicher Reihenfolge ihrer Lagerung.
- Aufgenommene Bestände sind zu kennzeichnen.
- Während der Bestandsaufnahme dürfen keine Materialbewegungen vorgenommen werden.
- Die aufgenommenen Gegenstände müssen eindeutig bezeichnet werden (ggf. durch Materialnummer oder Kurzbezeichnung). Mengen und Mengeneinheit sind anzugeben.

Inventurlisten und Unterlagen sind durchzunummerieren und vom Zähler und Schreiber zu unterzeichnen. Korrekturen während oder nach der Inventur müssen abgezeichnet werden. Aufzeichnungen können auch auf Datenträgern geführt werden. Inventur-Unterlagen sind 10 Jahre aufzubewahren.

8 Kontrollmöglichkeit

Die Bewertung muss einwandfrei nachprüfbar sein. Das erfordert eine genaue Bezeichnung der Ware (Qualität, Größe, Maße usw.). Falls erforderlich, sind Hinweise auf Einkaufsrechnungen, Lieferanten oder Kalkulationsunterlagen anzubringen, soweit dies aus der Artikelbezeichnung bzw. Artikelnummer nicht ohne Weiteres ersichtlich ist. Wird eine Wertminderung (z. B. Teilwertabschreibung) geltend gemacht, ist der Grund und die Höhe nachzuweisen.

9 Abschlussprüfer

Bei prüfungspflichtigen Unternehmen empfiehlt sich vor der Inventur rechtzeitige Rücksprache mit dem Abschlussprüfer, weil auch die Inventur Gegenstand der Abschlussprüfung ist.

⁷ Vgl. dazu BMF-Schreiben vom 8. März 1993 – IV B 2 – S 2174 a – 1/93 (BStBl 1993 I S. 276).

Stichwortverzeichnis für Informationsbriefe 2017

	Monat	Nr.		Monat	Nr.
A			B		
Abfindung			Beerdigungskosten		
— Berücksichtigung als Nachlassverbindlichkeit	Jan	5	— Abzug als außergewöhnliche Belastungen	Juli	8
— Verzicht auf Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten des Erblassers	Okt	5	Beitragsbemessungsgrenzen		
Abgeltungsteuer			— neue Werte für 2017	Jan	6
— Option zum Teileinkünfteverfahren bei „geringen“ Kapitalbeteiligungen	März	3	Beitragsrückerstattungen		
Abschreibungen			— Bonusprogramme der Krankenkassen	Mai	3
— Aufwendungen für eine Einbauküche	Febr	4	Betriebliche Altersversorgung		
— für Gebäude bei mittelbarer Grundstücksschenkung	Mai	2	— Gesetz zur Stärkung der –	Aug	7
— keine – für Erwerb einer Vertragsarztzulassung	Aug	3	— Kapitalabfindungen	April	6
— neue Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter ab 2018	Juli	1	Betriebsausgaben		
	Nov	2	— Aufzeichnungspflichten für Werbegeschenke	Aug	6
— private Nutzung bei Inanspruchnahme des Investitionsabzugsbetrags	Sept	5	— Gartenfest mit Geschäftsfreunden	Febr	2
Abzugsverbot			— häusliches Arbeitszimmer für mehrere Einkunftsarten	Okt	3
— Gartenfest mit Geschäftsfreunden	Febr	2	— Höchstbetrag bei häuslichem Arbeitszimmer personenbezogen	April	2
— Pauschalsteuer auf Geschenke	Aug	2	— Höchstbetrag bei Nutzung mehrerer Arbeitszimmer	Sept	4
Altersbezüge			— pauschal versteuerte Geschenke	Okt	9
— verfassungswidrige Doppelbesteuerung?	März	5	Betriebsübertragung		
Anschaffungskosten			— gegen Versorgungsleistungen	Dez	5
— Aufwendungen für eine Einbauküche	Febr	4	Betriebsvermögen		
Arbeitnehmer			— keine steuerneutrale Übertragung bei Nießbrauch	Sept	1
— Aufwendungen für Geburtstagsfeier als Werbungskosten	März	1	Bonusprogramme		
Arbeitslohn			— Papierbescheinigungen der Krankenkassen	Mai	3
— Entscheidungen zum – von Gesellschafter-Geschäftsführern	Jan	2	Buchhaltungsunterlagen		
— übernommene PKW-Kosten mindern Nutzungswert	April	1	— Vernichtung von –	Febr	9
— Übertragung einer Pensionszusage gegen Ablösungszahlung?	März	2	D		
Arbeitszimmer (häusliches)			Dauerfristverlängerung		
— Höchstbetrag bei Nutzung mehrerer –	Sept	4	— Umsatzsteuer-Vorauszahlungen 2017	Febr	7
— Höchstbetrag personenbezogen	April	2	Dienstwagenbesteuerung		
— Home-Office	Nov	3	— vom Arbeitnehmer getragene Kosten	April	1
— Nutzung für mehrere Einkunftsarten	Okt	3	Doppelte Haushaltsführung		
— Verfügbarkeit eines „anderen“ Arbeitsplatzes bei Selbständigen	Juli	6	— Kosten für Einrichtungsgegenstände	Juni	4
Aufbewahrungspflichten			E		
— Buchhaltungsunterlagen	Febr	9	Einbauküche		
— elektronische Kontoauszüge	Juni	3	— Aufwendungen für – in vermieteter Wohnung	Febr	4
Aufzeichnungspflichten				Juli	3
— Betriebsausgabenabzug für Werbegeschenke	Aug	6	Einheitlicher Erwerbsgegenstand		
Außergewöhnliche Belastungen			— nachträgliche Bebauung eines erworbenen Grundstücks	Juli	5
— Abzug von Beerdigungskosten	Juli	8	Einkommensteuer-Erklärung		
— kein Abzug von Scheidungskosten als –	Okt	2	— private Kapitalerträge in 2016	April	7
— keine Verteilung auf mehrere Jahre	Okt	4	Einrichtungsgegenstände		
— neue Berechnung der zumutbaren Belastung	Juni	2	— Kosten bei doppelter Haushaltsführung	Juni	4
			Elektro-Kraftfahrzeuge		
			— steuerliche Förderung der Elektromobilität	Febr	1

	Monat	Nr.
Erbprätendent		
— Abfindung an – als Nachlassverbindlichkeit	Jan	5
Erbschaft-/Schenkungssteuer		
— Abfindung an „weichenden“ Erbprätendenten	Jan	5
— Abfindung für Verzicht auf Pflichtteilsanspruch zu Lebzeiten des Erblassers	Okt	5
— Abschreibungen bei mittelbarer Grundstücksschenkung	Mai	2
— Freibetrag bei Pflege der Eltern	Sept	3
— Nachlass an GmbH unterliegt auch Körperschaftsteuer	April	3
— rückwirkender Wegfall der Befreiung für Familienheim	Sept	7
— unentgeltliche Überlassung eines sog. Familienheims	März	6
Erhaltungsaufwand		
— Aufwendungen für beschädigte Wohnung keine anschaffungsnahen Herstellungskosten	Dez	2
— Einbauküche in vermieteter Wohnung	Febr	4
F		
Familienheim		
— rückwirkender Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung	Sept	7
— unentgeltliche Überlassung nicht bei Erbschaftsteuer begünstigt	März	6
Ferienwohnungen		
— kein privates Veräußerungsgeschäft bei selbstgenutzt –	Dez	4
— privates Veräußerungsgeschäft?	Juli	7
Freigrenze (Sachbezüge)		
— Einbeziehung von Versandkosten	März	4
Fünftel-Regelung		
— Kapitalabfindung bei betrieblicher Altersversorgung	April	6
G		
Geburtsstagsfeier		
— Aufwendungen eines Arbeitnehmers als Werbungskosten	März	1
Gemeinnützigkeit		
— zugangsbeschränkte Vereine	Okt	8
Geringwertige Wirtschaftsgüter		
— neue Grenze ab 2018	Juli	1
	Nov	2
Geschäftsfreunde		
— Gartenfest mit – unterliegt dem Abzugsverbot	Febr	2
Geschenke		
— Abzugsverbot für Pauschalsteuer	Aug	2
— pauschal versteuerte – an Geschäftsfreunde	Okt	9
Gesellschafter-Darlehen		
— eigenkapitalersetzende – für GmbH	Dez	7
Gesellschafter-Geschäftsführer		
— Entscheidungen zum Arbeitslohn	Jan	2
— Vermietung von Wohnung an –	April	4
Gesetzesänderung		
— betriebliche Altersversorgung	Aug	7
— Zweites Bürokratienteilungsgesetz beschlossen	Juli	2

An = Anlage

	Monat	Nr.
Gewerbesteuer		
— Verbesserung der Verlustverrechnung bei Körperschaften	Febr	8
Grunderwerbsteuer		
— bei Ausfall des Kaufpreises	Jan	4
— nachträgliche Bebauung eines erworbenen Grundstücks	Juli	5
Grundfreibetrag		
— Erhöhung ab 2018	Dez	3
Grundsteuer		
— Erlass bei wesentlicher Ertragsminderung	März	7
Grundstück		
— nachträgliche Bebauung	Juli	5
Grundstücksschenkung		
— Gebäudeabschreibungen bei mittelbarer –	Mai	2
H		
Haushaltsnahe Dienst-/Handwerkerleistungen		
— Steuerermäßigung/Überblick	Mai	6
Herstellungskosten		
— Aufwendungen für beschädigte Wohnung keine anschaffungsnahen –	Dez	2
I		
Immobilie		
— Vermietungsabsicht bei längerem Leerstand	Juni	1
Insolvenz		
— Grunderwerbsteuer bei Ausfall des Kaufpreises	Jan	4
Inventur		
— Hinweise 2017	Dez	An
Investitionsabzugsbetrag		
— private Nutzung des Wirtschaftsguts	Sept	5
Investmentfonds		
— Besteuerung von „Alt-Anteilen“ ab 2018	Okt	6
J		
Jahresmeldungen (Sozialversicherung)		
— Frist	Febr	3
K		
Kapitalabfindungen		
— bei betrieblicher Altersversorgung	April	6
Kapitaleinkünfte		
— private – in Einkommensteuer-Erklärung 2016	April	7
— Verlustverrechnung bei Einkünften aus Kapitalvermögen	Juni	6
Kapitalerträge		
— neues Investmentsteuergesetz ab 2018	Okt	6
Kapitalgesellschaften		
— Verbesserung der Verlustverrechnung	Febr	8
— Verlustabzugsverbot bis 2015 verfassungswidrig	Juli	4

	Monat	Nr.
Kfz-Steuer		
— steuerliche Förderung der Elektromobilität	Febr	1
Kindergeld		
— Erhöhung ab 2018	Dez	3
Kirchensteuer		
— Sonderausgabenabzug für vom Erben nachgezahlte –	Febr	5
Kontoauszüge		
— Aufbewahrungspflichten für elektronische –	Juni	3
Körperschaften		
— zugangsbeschränkte Vereine nicht gemeinnützig	Okt	8
Körperschaftsteuer		
— Nachlass an GmbH unterliegt Erbschaftsteuer und auch –	April	3
— Verbesserung der Verlustverrechnung	Febr	8
Künstlersozialabgabe		
— Senkung ab 1. Januar 2018	Nov	6
L		
Lohnsteuerbescheinigungen		
— für 2016	Febr	6
Lohnsteuer-Ermäßigung		
— berücksichtigungsfähige Aufwendungen	Nov	7
— Faktorverfahren bei Ehepartnern	Nov	7
— Freibetrag	Nov	7
M		
Mitunternehmerschaft		
— Ausscheiden gegen Sachwertabfindung	Aug	1
N		
Nachlass		
— an GmbH unterliegt Erbschaft- und auch Körperschaftsteuer	April	3
Nachlassverbindlichkeiten		
— Abfindung an „weichenden“ Erbprätendenten	Jan	5
— vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer	Febr	5
Nachträgliche Anschaffungskosten		
— eigenkapitalersetzende Finanzierungshilfen	Dez	7
Nießbrauch		
— keine steuerneutrale Übertragung von Betriebsvermögen	Sept	1
Nutzungswert		
— übernommene Kosten für Dienstwagen mindern –	April	1
P		
Pauschalsteuer		
— Abzugsverbot für – auf Geschenke	Aug	2
Pensionszusage		
— Übertragung gegen Ablösungszahlung steuerpflichtiger Arbeitslohn?	März	2
Pflegefreibetrag		
— bei Erbschaftsteuer	Sept	3
Pflichtteilsanspruch		
— Abfindung für Verzicht auf –	Okt	5

An = Anlage

	Monat	Nr.
PKW		
— vom Arbeitnehmer getragene Kosten bei Dienstwagen	April	1
Private Krankenversicherung		
— Selbstbehalt keine Sonderausgaben	Jan	3
Private Veräußerungsgeschäfte		
— bei selbstgenutzter Ferienwohnung?	Juli	7
	Dez	4
— Übergangsregelung bei Verlustverrechnung	Mai	1
— Verluste bei Ratenzahlung	Juni	7
R		
Ratenzahlung		
— Verluste bei privaten Veräußerungsgeschäften	Juni	7
Rechnungsberichtigung		
— Bestätigung von EuGH-Rechtsprechung	April	5
S		
Sachbezüge		
— Arbeitgeberzuschuss für Zusatzkrankenversicherung	Sept	6
— Einbeziehung von Versandkosten in 44 Euro-Freigrenze	März	4
Sachbezugswerte 2017		
— Lohnsteuer/Sozialversicherung	Jan	1
Sachwertabfindung		
— Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft	Aug	1
Sachzuwendungen		
— Abzugsverbot für Pauschalsteuer auf Geschenke	Aug	2
Sanierungsgewinne		
— Erlass von Steuern auf –	Mai	5
— Erlass von Steuern vorläufig	Juni	5
— Steuerbefreiung neu geregelt	Aug	4
Säumniszuschläge		
— Erlass für „pünktliche“ Steuerzahler	Mai	4
Scheidungskosten		
— keine außergewöhnlichen Belastungen	Okt	2
Selbständiger		
— häusliches Arbeitszimmer bei Verfügbarkeit eines anderen Arbeitsplatzes	Juli	6
Selbstbehalt		
— bei privater Krankenversicherung keine Sonderausgaben	Jan	3
Selbstgenutzte Wohnung		
— „Vorhalten“ aus beruflichen Gründen	Dez	8
Sofortabschreibung		
— neue Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter	Juli	1
	Nov	2
Soll-Besteuerung		
— EuGH-Vorlage	Nov	4
Sonderausgaben		
— Aufwendungen für Studium im Alter	Dez	6
— Betriebsübertragung gegen Versorgungsleistungen	Dez	5
— kein Spendenabzug bei Schenkung unter Auflage	Aug	5
— Papierbescheinigung für Bonusprogramme der Krankenkassen	Mai	3

	Monat	Nr.
— Selbstbehalt bei privater Krankenversicherung	Jan	3
— Überblick für 2017	Nov	An
— vom Erben nachgezahlte Kirchensteuer	Febr	5
— Zuwendungen an Parteien und kommunale Wählervereinigungen	Okt	7
Sozialversicherung		
— Beitragsbemessungsgrenzen 2017	Jan	6
— Frist für Jahresmeldungen	Febr	3
— Sachbezugswerte für 2017	Jan	1
— Senkung der Künstlersozialabgabe ab 2018	Nov	6
Spekulationsgeschäfte		
— private Veräußerungsgeschäfte mit Ferienwohnungen	Juli	7
	Dez	4
Spenden		
— bei Schenkung unter Auflage	Aug	5
— Zuwendungen an Parteien und kommunale Wählervereinigungen	Okt	7
Steuerbefreiung		
— für Sanierungserträge neu geregelt	Aug	4
Steuerentlastungen		
— Tarifentlastungen und höhere Kindervergünstigungen ab 2018	Dez	3
Steuererlass		
— auf Sanierungsgewinne	Mai	5
	Juni	5
	Aug	4
Steuerermäßigung		
— für haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen/Überblick	Mai	6

T

Teileinkünfteverfahren		
— Option bei „geringen“ Kapitalbeteiligungen	März	3
Termine und Hinweise		
— zum Jahresende	Okt	An

U

Umsatzsteuer		
— Bestätigung der EuGH-Rechtsprechung zur Rechnungsberichtigung	April	5
— Dauerfristverlängerung bei Vorauszahlungen 2017	Febr	7
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Drittländern	Juni	8
— EuGH-Vorlage zur Soll-Besteuerung	Nov	4
Unterhaltshöchstbetrag		
— Erhöhung ab 2018	Dez	3

V

Veräußerungsgewinn		
— Ausscheiden aus einer Mitunternehmerschaft gegen Sachwertabfindung	Aug	1
Vereine		
— zugangsbeschränkte – nicht gemeinnützig	Okt	8
Verlustabzugsverbot		
— bei Kapitalgesellschaften bis 2015 verfassungswidrig	Juli	4
Verlustverrechnung		
— bei Einkünften aus Kapitalvermögen	Juni	6

An = Anlage

	Monat	Nr.
— Übergangsregelung bei privaten Veräußerungsgeschäften	Mai	1
— Verbesserung bei Körperschaften	Febr	8
Vermietung und Verpachtung		
— Aufwendungen für beschädigte Wohnung keine anschaffungsnahen Herstellungskosten	Dez	2
— Aufwendungen für eine Einbauküche	Febr	4
	Juli	3
— länger leer stehende Immobilie	Juni	1
— verbilligte Vermietung einer Wohnung	Nov	5
— vergebliche Aufwendungen als Werbungskosten	Sept	2
— Wohnung an Gesellschafter-Geschäftsführer	April	4
Versandkosten		
— Einbeziehung in die 44 Euro-Freigrenze	März	4
Versorgungsleistungen		
— Übertragung eines Betriebs gegen –	Dez	5
Vertragsarztzulassung		
— keine Abschreibung für Erwerb von –	Aug	3
Vorsteuerabzug		
— Bestätigung der EuGH-Rechtsprechung zur Rechnungsberichtigung	April	5
Vorsteuervergütungsverfahren		
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus EU-Mitgliedstaaten	Sept	8
— Erstattung von Vorsteuerbeträgen aus Nicht-EU-Staaten	Juni	8

W

Werbegeschenke		
— Aufzeichnungspflichten für Betriebsausgabenabzug	Aug	6
Werbungskosten		
— Aufwendungen für beschädigte Wohnung	Dez	2
— Aufwendungen für Geburtstagsfeier eines Arbeitnehmers	März	1
— Aufwendungen für Studium im Alter	Dez	6
— Erneuerung einer Einbauküche in vermieteter Wohnung	Juli	3
— häusliches Arbeitszimmer für mehrere Einkunftsarten	Okt	3
— Höchstbetrag bei häuslichem Arbeitszimmer personenbezogen	April	2
— Höchstbetrag bei Nutzung mehrerer Arbeitszimmer	Sept	4
— Kosten für Einrichtungsgegenstände bei doppelter Haushaltsführung	Juni	4
— Kosten für Home-Office	Nov	3
— Kosten für „Vorhalten“ einer Wohnung	Dez	8
— verbilligte Vermietung einer Wohnung	Nov	5
— vergebliche Aufwendungen bei Vermietung und Verpachtung	Sept	2
— Vermietungsabsicht bei Leerstand	Juni	1

Z

Zumutbare Belastung		
— neue Berechnung	Juni	2
Zusatzkrankenversicherung		
— Arbeitgeberzuschuss als Sachbezug?	Sept	6